

## Landes-Immissionsschutzgesetz (LlmschG)

1. Das Verbrennen sowie das Abbrennen von Gegenständen zum Zwecke der Rückgewinnung einzelner Bestandteile oder zu anderen Zwecken (z.B. Grillen) ist im Freien untersagt, soweit die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit hierdurch gefährdet oder erheblich belästigt werden können ( § 7 Abs. 1 LlmschG ). Das übliche Grillen im Freien ist zulässig, wenn es von einzelnen Personen nur gelegentlich durchgeführt und zeitlich beschränkt wird und wenn dafür gesorgt wird, dass die unvermeidbaren Geruchsemissionen nicht konzentriert in die Wohn- oder Schlafräume von Nachbarn dringen.
2. In der Zeit von **22.00 Uhr bis 06.00 Uhr** sind Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören, geeignet sind ( § 9 Abs. 1 LlmschG ).
3. Geräte, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen (Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte und ähnliche Geräte), dürfen nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden ( § 10 Abs. 1 LlmschG ).
4. Auf öffentlichen Verkehrsflächen sowie in und auf solchen Anlagen, Verkehrsräumen und Verkehrsmitteln, die der allgemeinen Benutzung dienen, ferner in öffentlichen Badeanstalten ist der Gebrauch von Geräten, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen (Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte und ähnliche Geräte), verboten, wenn andere hierdurch belästigt werden können ( § 10 Abs. 2 LlmschG ).
5. Es ist verboten, Geräusch oder Abgas erzeugende Motoren unnötig laufen zu lassen ( § 11 a LlmschG ).
6. Tiere sind so zu halten, dass niemand durch die hiervon ausgehenden Immissionen, insbesondere durch den von den Tieren erzeugten Lärm, mehr als nur geringfügig belästigt wird ( § 12 LlmschG ).

## Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG)

7. Ordnungswidrig handelt, wer ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm erregt, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen ( § 117 Abs. 1 OWiG ).

## 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV)

8. Geräte und Maschinen nach dieser Verordnung (z. B. Motorrasenmäher, Motorsägen etc.) dürfen an Werktagen in der Zeit von **20.00 Uhr bis 07.00 Uhr** sowie an **Sonn- und Feiertagen** nicht betrieben werden. Bestimmte Geräte (Laubsauger bzw. -bläser, Freischneider, Graskantenschneider) dürfen lediglich in der Zeit von **09:00 Uhr bis 13:00 Uhr** und von **15:00 Uhr bis 17:00 Uhr** benutzt werden.